

RS Vwgh 1998/3/5 97/18/0557

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

FrG 1993 §17;

FrG 1993 §51;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/18/0558

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/12/01 94/18/0843 1

Stammrechtssatz

Der durch einen Hungerstreik bewirkte psychische Ausnahmezustand des Fremden ist nur dann ein hinderndes Ereignis iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG, wenn dadurch die Dispositionsfähigkeit zur Gänze ausgeschlossen und der Fremde solcherart außerstande gewesen wäre, die nach der Sachlage erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Hat der Fremde während des Laufes der gegen den Ausweisungsbescheid zur Verfügung stehenden Berufungsfrist einen Vertreter zur Einbringung einer Beschwerde beim UVS gegen die Inschubhaftnahme und die Anhaltung in Schubhaft bestellt, spricht dies gegen die behauptete Dispositionsfähigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997180557.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>